



**Karl Seif**

**Anders als die Anderen.**

Versicherungsmakler - und - Berater in Versicherungsangelegenheiten

## Vollmacht

Kd-Akt-Nr.: .....

Vor- und Zuname

Soz.Vers.Nr. – Geb.-Datum

Adresse

Ich beauftrage hiermit o.a. Versicherungsmakler, unter Zugrundelegung der umseits abgedruckten Allgemein Geschäftsverbindung Versicherungsverträge zu vermitteln. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall. Ich erkläre hiermit ausdrücklich, die umseits abgedruckten Allgemein Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein. Damit der Versicherungsmakler seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann, **bevollmächtige** ich ihn im Rahmen der Gewerbeberechtigung für Versicherungsmakler zu meiner (unser) Vertretung und mit der Wahrnehmung meiner (unser) Interessen in allen Versicherungs- und Schadensangelegenheiten. Ferner umfasst diese Vollmacht das Recht zur Bestellung von Unterbevollmächtigten. Die Bevollmächtigung gilt gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Ämtern, Gerichten, Steuerberatern, Leasingunternehmen, Banken, Kreditinstituten und Bausparkassen und sonstigen Rechtsträgern.

Insbesondere ist der Bevollmächtigte berechtigt, in Aktenunterlagen, Protokolle, Gutachten, Krankengeschichten und Urteile Einsicht zu nehmen und daraus Kopien anzufertigen, rechtsverbindlich für mich (uns) Vertragserklärung abzugeben, insbesondere Kündigungen und Vertragsabschlüsse vorzunehmen, Vergleiche abzuschließen, Zustellungen sowie Versicherungs- und sonstige Urkunden entgegenzunehmen, Ab-, An- und Ummeldung von Kfz durchzuführen, Bestellung und Reservierungen und Wunschkennzeichen bei der Behörde durchzuführen, jegliche Schäden mit Versicherern abzuwickeln, zu überprüfen und sämtliche Verhandlungen mit Versicherern durchzuführen, Unterzeichnung für mich (uns) der SEPA-Mandate durchzuführen, bestehende Vollmachten sowie Verträge mit anderen Versicherungsmaklern zu kündigen. Diese Bevollmächtigung geht auf die beiderseits Rechtsnachfolger über und erlischt durch entsprechende schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers oder durch Zurücklegung durch den Bevollmächtigten.

**Weiteres ist der Bevollmächtigte über jedes Schriftstück, welches an mich/uns gesendet wird, auch mittels Zusendung einer Kopie dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen.**

Eine Kopie dieser Maklervollmacht inkl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Versicherungsmakler (ABG-VersMakler) wurde mir (uns) übergeben und von mir (uns) akzeptiert.

Die umseitig angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Versicherungsmakler gelten ausdrücklich als vereinbart. (Vollmacht erstellt aus Empfehlung des FV der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten; AS-Beschluss vom 19.12.2006). Diese Vollmacht wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen, kann jedoch teilweise oder zur Gänze, jederzeit schriftlich und mit sofortiger Wirksamkeit widerrufen werden.

Datum: \_\_\_\_\_

Makler: \_\_\_\_\_

Unterschrift

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (AGB VersMakler)**  
**Der Firma Vereinigte Versicherungskanzleien Krems (VVK) GmbH**  
**(Im Folgenden "der Versicherungsmakler")**

**Präambel**

1. Der Versicherungsmakler vermittelt von seinen oder dritten Interessen, Insbesondere Unabhängigkeit vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrnehmung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrags tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.
2. Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Im Folgenden AGB) und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens.

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.
2. Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass die AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlich künftig abzuschließen Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
3. Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

**§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers**

1. Der Versicherungsmakler verpflichtet sicher, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.
2. Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrnehmung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrages des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.
3. (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe Versicherungsprämie insbesondere durch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigung und die Höhe des Selbstbetrags als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

**§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden**

1. Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
2. Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
3. Die nach gründlichen Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern die nicht offenkundig unrichtigen Inhalte sind.
4. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
5. Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zu Berechtigung mitzuteilen.
6. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
7. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zu Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

**§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr**

1. Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse.
8. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme des Vertragsanbotes keine Wirkung.

**§ 5 Urheberrechte**

9. Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

**§ 6 Haftung**

1. Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b- Bereich, nicht im Verhältnis zu Konsumenten: Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

**§ 7 Entgelt**

1. Für den Beratungs- und Betreuungsauftrag ist ein Betrag lt. Leistungskatalog auch dann fällig, wenn kein Versicherungsabschluss zustande kommt. Dieser ist jährlich zuzüglich der marktüblichen Provisionen von den Versicherungsgesellschaften als Aufwandsentschädigung vereinbart. Sonstige Kosten werden im Anl. lt. gültiger Fassung und Aushang des Leistungskataloges, gesondert verrechnet.
2. Honorar für die Beratung ohne Versicherungsabschluss lt. gültigem Leistungskatalog.
3. Bei fixvereinbarten Terminen kann der Versicherungsmakler auch dann das vereinbarte Honorar verlangen, wenn der Versicherungskunde ohne vorheriger Absage den Termin nicht wahrnimmt.

**§ 8 Verschwiegenheit, Datenschutz**

1. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes.
2. Der Versicherungskunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes mit einer Automationsunterstützung Verwendung seiner Daten für die Kundendatei des Versicherungsmaklers und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

**§ 9 Rücktrittsrechte des Kunden**

1. Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragskunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.
2. Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
3. Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

Fassung: September 2015

Ort, Datum: ..... Unterschrift: .....